



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 18. März 1971

Teil II Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 71	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung.....	249
23.2.71	Anordnung Nr. 3 über den Stüdeguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr — Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) —.....	252
23. 2. 71	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Außenwirtschaft	256

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Anwendung der Handelsfondsabgabe
im Bereich des Ministeriums
für Handel und Versorgung

vom 18. Februar 1971

Auf Grund des §8 Abs. 1 der Verordnung vom 24. August 1967 über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. II S. 685) wird folgendes bestimmt:

Zu §1 der Verordnung:

§ 1

(1) Von den Bestimmungen der Verordnung sind die nachstehenden Organe und Betriebe zunächst ausgenommen:

- Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO),
- Zentrales Warenkontor Großhandel „Waren täglicher Bedarf“,
- Gesellschaft für Betriebsberatung des Handels der DDR,
- Handelsgesellschaft mbH für Konsumgüteraustausch „ko-impex“,
- Institut für Marktforschung,
- VE Rechenbetrieb Binnenhandel.

(2) Die Bestimmungen der Verordnung finden weiterhin keine Anwendung auf die Durchführung von

- Einzelhandelsaufgaben der Hauptdirektion Spezialhandel,
- Dienstleistungsaufgaben der Produktionsbetriebe des Produktions- und Handelsunternehmens „Exquisit“.

* 2. DB vom 27. September 1968 (GBl. II Nr. III S. 876)

Zu §3 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Die Rate der Handelsfondsabgabe ist ein staatliches Normativ. Sie beträgt

- 6 % auf die eigenen und gemieteten Grundmittel,
- 3 % auf die Bestände im Umlaufmittelbereich.

(2) In Abweichung vom Abs. 1 beträgt die Rate der Handelsfondsabgabe 1% auf die eigenen und gemieteten Grundmittel sowie die Bestände im Umlaufmittelbereich für

- das Hotel- und Gaststättenwesen
(in kombinierten Einzelhandelsbetrieben für die entsprechenden Handelsbereiche),
- das Zentrale Warenkontor für Schuhe und Lederwaren sowie die diesem Wirtschaftsorgan unterstellten Betriebe,
- das Volkseigene Kontor Handelstechnik,
- den Versorgungsbetrieb Inland/Ausland VERSINA,
- den Staatlichen Handelsbetrieb Fisch und Fischwaren Berlin.

§ 3

Die gemäß § 2 festgelegten Raten der Handelsfondsabgabe sind durch die Wirtschaftsorgane nicht auf die ihnen unterstellten Betriebe zu differenzieren.

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:

§ 4

(1) Zu den Grund- und Umlaufmitteln, für die Handelsfondsabgabe zu planen Ist, gehören

- a) alle eigenen aktivierten Grundmittel zu Bruttowerten mit einem Bruttoeinzelwert ab 500 M bis zu ihrer geplanten Aussonderung;